



S A T Z U N G

der Stadt Reichelsheim/Wetteraukreis über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in der Gemarkung Weckesheim, Flur 4, Flurstücke 71/31 und 71/32.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim/Wetterau am 20.08.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in der Gemarkung Weckesheim, Flur 4, Flurstücke 71/31 und 71/32 werden, wie in der Karte i.M. 1: 000 (Anlage) dargestellt, festgelegt.

§ 2

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich, sofern § 30 BBauG keine Anwendung findet, allein nach § 34 Abs. 1 und 3 BBauG.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach Ausnutzung der näheren Umgebung abzuleiten, da die Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung gewährleistet sein muß.

§ 4

Bei Bebauung ist eine bergschadenssichere Fundamentierung nachzuweisen.

§ 5

Bei Bebauung sind die Auflagen der DB einzuhalten.

§ 6

Die Satzung tritt nach Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 2 BBauG in Kraft.

Reichelsheim, den 28. August 1985


W a g n e r
Bürgermeister



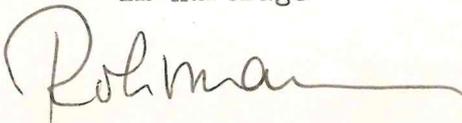

B e h r e n s
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 BBauG
mit Verfügung vom 28. Okt. 1985 - Az.:
V 3/34 - 61 a 20/17 - Reichelsheim 1/84.

Darmstadt, den 28. Okt. 1985

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
Im Auftrage





Flur 5^I

Legende:

Geltungsbereichsgrenze
Anlage zu der Satzung v

28.08.1985

